

## WDR fragt Prof. Dr. Däubler

**WDR:**

Ist es ein interessanter Fall für Sie?

**Prof. Dr. Däubler:**

Dies ist durchaus ein interessanter Fall, weil hier zum ersten Mal in der Öffentlichkeit die Frage der Koalitionsfähigkeit von Strafgefangenen aufgeworfen wird.

In der Bundesrepublik gibt es über 30.000 Strafgefangene und sie haben sich bisher noch nie in irgendwelchen Gewerkschaften oder gewerkschaftsähnlichen Organisationen zusammengeschlossen. Jetzt ist auch zum ersten Mal die Frage aufgeworfen, können sie das überhaupt, oder können sie nicht. Und da muß man eigentlich unterscheiden: Zunächst mal hat meiner Auffassung ein Strafgefangener das Recht mit anderen Strafgefangenen oder mit Arbeitnehmern gemeinsam eine Gewerkschaft zu bilden. Die Koalitionsfreiheit Art. 9 Abs. 3 GG steht auch den Strafgefangenen zu. Dies ist umstritten: In der Vergangenheit wurde es vorwiegend verneint, heute wird man es bejahen müssen, da das Strafvollzugsgesetz von dem Prinzip ausgeht, daß dem Strafgefangenen grundsätzlich alle Grundrechte zustehen, d.h., auch die Koalitionsfreiheit.

**WDR:**

Das aber würde eigentlich bedeuten, daß die Gefangenen miteinander sozusagen einen Verein, wie auch immer organisiert, gründen könnten. Die Frage, die die Kreisverwaltung Bad Homburg der ÖTV hier beantwortet hat, war die, daß Arbeitsverhältnisse im Sinne der ÖTV-Satzung immer ein freigeschäftes Beschäftigungsverhältnis sein müsse und deshalb die Gewerkschaft als eine Organisation, der man aus dem Gefängnis heraus beitrifft, nicht unbedingt in Frage kommt.

**Prof. Dr. Däubler:**

Ich würde diese Auffassung der ÖTV akzeptieren, was die ÖTV-Satzung angeht. Ich würde es nicht akzeptieren, was das Grundgesetz angeht. Denn das GG gibt in der Tat jedem das Recht, einer Koalition beizutreten. Nun besteht aber unser System der Koalition und der Gewerkschaft auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. D.h., man kann keine Koalition zwingen, irgendwelche Leute, die sie nicht haben will, aufzunehmen. Und wir haben innerhalb des DGB eine Aufteilung der Organisationsbereiche und wenn die Aufteilung so erfolgt, daß für den Bereich der ÖTV die Strafgefän-

genen nicht miterfaßt werden, dann ist eine Entscheidung als solche hinzunehmen, dann bleibt im Prinzip den Strafgefangenen nur die Möglichkeit, ihre eigene Koalition zu bilden und dann vielleicht in einem längeren Prozeß doch Überzeugungsarbeit und durch weitere Arbeit dahinzukommen und zu sagen, "wir wollen uns weiter der Gewerkschaft öffentliche Dienste anschließen".

**WDR:**

Wieviele Gefangene werden, wenn wir diese hypothetische Möglichkeit durchspielen, bereit, eine solche Gewerkschaft zu gründen?

**Prof. Dr. Däubler:**

Da gibt es also nirgend irgendwelche zahlenmäßige Mindestanforderung. Das Bundesverfassungsgericht ist auch immer davon ausgegangen, daß man unterscheiden muß zwischen einer eigenen Koalition im Sinne Art. 9 Abs. 3 GG und einer Gewerkschaft. Eine Koalition kann vorliegen wenn sich, sagen wir, 10 oder 20 Mann zusammenschließen und gemeinsam hier einen beruflichen Zweck wahrzunehmen. Eine Gewerkschaft liegt erst dann vor, wenn auch Tarifverträge abgeschlossen werden können, d.h., also wenn die Organisation wichtig genug ist, um auf den sozialen Gegenspieler Druck ausüben zu können. Wie man das abgrenzt, darüber gibt es in verschiedenen Fällen Prozesse, die exakt bestimmen. Es kommt darauf an, welche Stellungen die einzelnen Arbeitnehmer im Arbeitsprozeß haben, es kommt darauf an, wie gut die Organisation funktioniert, wie groß die finanzielle Grundlage ist, usw. Aber was wahrscheinlich für die Strafgefangenen entscheidend sein wird, ist die Frage, daß sie eine Koalition, noch nicht eine Gewerkschaft, aber eine Koalition bilden können. Und dafür braucht man keine besondere Ausstattung.

## Gewerkschaften dürfen auch in der Kirche tätig werden

Kassel (dpa). Die Gewerkschaften haben das Recht, zur Infor-Betreuung und Werbung neuer Mitglieder auch in kirchlichen Einrichtungen tätig zu werden. Das entschied der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in Kassel.

Die im Grundgesetz garantierte Koalitionsfreiheit, zu der auch die Bildung und Betätigung von Gewerkschaften gehöre, könne nicht durch besonderen Status kirchlicher Institutionen eingeschränkt werden, zur den Dienstrecht weitgehend dem des öffentlichen Dienstes entspreche.

Die Arbeit der Gewerkschaften verstoße auch nicht gegen Kirchenamt, Kulturausübung sowie Erfüllung eines religiösen und geistlichen trages. Die Gewerkschafter müßten nur die Schranken beachten, die der besonderen Eigenart kirchlicher Institutionen gesetzt werden. (AZR 280/77)

Magazin (Bunte Wochenendbeilage Wetzlar) Druck 4.3